

Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gemäß § 135 Abs. 1 SGB V (BUB-Richtlinien)

Protokollnotiz zu Nummer 6.5

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen geht davon aus, dass durch die Aussetzung der Entscheidung über die Zulassung einer Methode gemäß Nummer 6.5 die entsprechende Methode grundsätzlich nicht als vertragsärztliche Leistung anerkannt ist,

sondern nur unter den vom Bundesausschuss festgelegten Auflagen erbracht werden darf.

Für die Zeit der Aussetzung der Beratung ist der Einwand des Systemversagens ausgeschlossen. Der Bundesausschuss wird nach zwei Jahren die Auswirkungen der in Nummer 6.5 festgelegten Regelungen überprüfen. □

Protokollnotiz zu § 25 Abs. 5 Bundesmantelvertrag-Ärzte bzw. § 28 Abs. 5 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen

Formale Anpassung der Bundesmantelverträge an die Änderungen des EBM-Kapitels 0 – Laboratoriumsuntersuchungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, – einerseits – und der AOK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bonn, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen, der IKK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel, die See-Krankenkasse, K.d.ö.R., Hamburg, die Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum, – andererseits – vereinbaren folgende Protokollnotiz zu § 25 Abs. 5 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (Stand: 1. Juli 1999):

„Als Folge der Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2000 ändern sich die in § 25 Abs. 5 aufgeführten Kennziffern wie folgt: Kennziffer(n) nach den Nrn. 3480 bis 3499.“

Köln/Bonn/Essen/Bergisch Gladbach/Kassel/Hamburg/Bochum, den 15. März 2000

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (Körperschaft des öffentlichen Rechts) – einerseits – und der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. sowie der AEV–Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. – andererseits –

vereinbaren folgende Protokollnotiz zu § 28 Abs. 5 des Arzt-/Ersatzkassenvertrages (Bundesmantelvertrages-Ärzte/Ersatzkassen) – Stand: 1. Juli 1999:

„Als Folge der Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2000 ändern sich die in § 28 Abs. 5 aufgeführten Kennziffern wie folgt: Kennziffer(n) nach den Nrn. 3480 bis 3499.“

Köln/Siegburg, den 15. März 2000

Mitteilungen

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die nachstehende Änderung seiner Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern gemäß § 26 SGB V beschlossen. Grundlage der Entscheidung waren eingehende Beratungen in seinem Arbeitsausschuss „Prävention“. Als Ergebnis dieser Beratungen mit Sachverständigen sind bei den Vorsorgeuntersuchungen U3 bis U5 folgende Ergänzungen zu den Themen Mundgesundheit und Zahnpflege zu beachten: Bei der U3 sollen Ernährungshinweise im Hinblick auf Mundgesundheit gegeben werden (zum Beispiel zur besonderen Bedeutung des Stillens und der Fluoridprophylaxe), bei der U5 Hinweise zu Mundhygiene und zahnschonender Ernährung

(zum Beispiel zur Fluoridprophylaxe, zu zahnschonender Ernährung durch zuckerfreie Kost, zu Trinkgewohnheiten und zur Vermeidung kariesfördernden Verhaltens wie des Dauernuckelns an mit Fruchtsäften gefüllten Trinkflaschen) und bei der U6 Hinweise zur Zahnpflege (zum Beispiel zur richtigen Technik und Häufigkeit des Zähneputzens). Mit dieser Ergänzung der Richtlinien trägt der Bundesausschuss dem Anliegen Rechnung, primärpräventive Konzepte der Zahn-, Mund- und Kiefergesundheit in den Vorsorgeuntersuchungen stärker zu berücksichtigen.

Bekanntmachungen

Änderung der Kinder-Richtlinien

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 26. Juni 1998 (BAnz. Nr. 159 vom 27. August 1998), wie folgt zu ändern:

1. Unter Abschnitt **B. Untersuchungen**, Nr. 3., Untersuchung in der 4.–6. Lebenswoche (Dritte Untersuchung) wird der folgende Passus eingefügt:

„Ernährungshinweise im Hinblick auf Mundgesundheit“

2. Unter Abschnitt **B. Untersuchungen**, Nr. 5., Untersuchung im 6.–7. Lebensmonat (Fünfte Untersuchung) wird der folgende Passus eingefügt:

„Hinweise zu Mundhygiene und zahnschonender Ernährung“

3. Unter Abschnitt **B. Untersuchungen**, Nr. 6., Untersuchung im 10.–12. Lebensmonat (Sechste Untersuchung) wird der folgende Passus eingefügt:

„Hinweise zur Zahnpflege“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.*

Köln, den 10. Dezember 1999

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende
J u n g

* Die Veröffentlichung ist im Bundesanzeiger Nr. 56 vom 21. März 2000 erfolgt.